

**Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes
„Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. 12. 2016 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen aufgeführt sind.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:
 1. Kurpark-und Wirtschaftshof
 2. Tourismus- und Kurbetrieb
 3. Verwaltung/Sonstiges
- (3) Dem Bereich Kurpark- und Wirtschaftshof obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
 - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Pflege der öffentlichen Grünflächen und Spielplätze
 - Dienstleistungen im Auftrage von Dritten
- (4) Dem Bereich Tourismus- und Kurbetrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe
 - Bibliothek
 - Toiletten
 - Seebrücke und Promenade
 - Kurpark und Kurparkwege
 - Vermietung Haus des Gastes/Musikmuschel/Pavillon
 - Unterhaltung Rettungstürme, Bezuschussung DLRG
 - Bewirtschaftung Parkflächen
 - Strandreinigung, Strandbewachung und Bezuschussung Strandvogt
- (5) Im Bereich Verwaltung/Sonstiges werden insbesondere erfasst:
 - Verwaltungspauschale gegenüber der Gemeinde

- Kreditwirtschaft
- Rechts- und Sachverständigenkosten

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 Euro (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100) und setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-----------|-----------------|
| Bereich 1 | 5.100 Euro |
| Bereich 2 | 506.191,88 Euro |
| Bereich 3 | 0 Euro |

§ 4 Leitung des Betriebes

- (1) Die Leitung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die ständige Vertretung des Betriebsleiters nehmen die Stellvertreter des Bürgermeisters wahr.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bei einmaligen und 2.500 Euro bei wiederkehrenden Leistungen vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindevertretung und dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

Betriebsausschuss ist der Hauptausschuss der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung über
 1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung.
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 Euro bis 25.000 Euro gerichtet sind.
 - bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen.
 2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
 3. Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 1. Vergabe von Leitungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
 2. Vergabe von Bauleistungen von VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) innerhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
 4. Die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen

ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 2.500 Euro bis 5.000 Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 werden durch den Betriebsausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Betriebsleiter auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. 10. eines jeden Jahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigt.

- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 1 von Hundert der laufenden Erträge aus Geschäftstätigkeit überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um mehr als 10.000 Euro als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind:
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro überstiegen.
 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000 Euro nicht übersteigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung vom 30. 06. 2006 außer Kraft.

Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, den 20. 12. 2016

Giese
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, den 20. 12. 2016

Giese
Bürgermeister

